

## Hinweise zu vorsorgenden Verfügungen

Bei den vorsorgenden Verfügungen unterscheidet man zwischen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Während Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung auf die rechtliche Vertretung abzielen, hat die Patientenverfügung ausschließlich die Wünsche der medizinischen Behandlung bzw. Nichtbehandlung zum Gegenstand, die ein rechtlicher Vertreter ggf. durchsetzen kann. Im Folgenden erhalten Sie Hinweise zu den genannten Möglichkeiten. Sollten sich darüber hinaus Fragen ergeben, können Sie sich jederzeit an die Betreuungsbehörde oder die Betreuungsvereine im Landkreis Karlsruhe wenden.

### 1. Die Vorsorgevollmacht:

Volljährige Personen, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung bzw. Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht (mehr) selbständig regeln können, benötigen hierfür einen Vertreter. Da Ihr Ehegatte oder Ihre Verwandten ohne entsprechende Vollmacht für Sie nicht automatisch vertretungsberechtigt sind, muss in diesen Fällen ein gesetzlicher Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt werden. Dies können Sie vermeiden, indem Sie bereits im Vorfeld einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens für die regelungsbedürftigen Angelegenheiten eine Vollmacht erteilen. Die bevollmächtigte Person kann dann im Bedarfsfall unmittelbar handeln, ohne dass das Gericht eingeschaltet wird.

#### **Geschäftsfähigkeit**

Rechtswirksame Vollmachten können **nur geschäftsfähige Personen** erteilen. Falls die Frage der Geschäftsfähigkeit im Einzelfall später zu Streitigkeiten führen könnte, wird eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht empfohlen. Alternativ kann eine ärztliche Bescheinigung, welche die Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung im Bedarfsfall bestätigt, hilfreich sein, um spätere Zweifel an der Geschäftsfähigkeit auszuräumen zu können.

#### **Vertrauen ist notwendig**

Eine Vorsorgevollmacht sollten Sie nur einer Person erteilen, die Ihr **uneingeschränktes Vertrauen** genießt, da der Bevollmächtigte - anders als ein Betreuer - nicht vom Betreuungsgericht überwacht wird. Wenn Sie wünschen, dass die Person, die für Sie handelt, durch das Gericht kontrolliert wird, können Sie statt einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung erteilen (s.u.).

#### **Verwendung der Vorsorgevollmacht**

Die Vollmacht ist eine für Dritte bestimmte Erklärung, in der Sie festlegen, was die bevollmächtigte Person für Sie regeln kann. Die Verwendung der Vorsorgevollmacht durch den Bevollmächtigten ist dabei bewusst **nicht an aufschiebende Bedingungen geknüpft** (z. B. Pflegebedürftigkeit/ Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers). Diese Einschränkungen würden die Verwendung der

Vollmacht im Rechtsverkehr erheblich erschweren, da bei jeder Handlung - beispielsweise durch ein aktuelles ärztliches Attest - der Vertretungsfall nachgewiesen werden müsste. Auch Vorgaben, Handlungsanweisungen und Wünsche an den Bevollmächtigten sollten nicht in der Vollmachtsurkunde genannt werden. Diese können gesondert schriftlich festhalten werden. Beispiele für solche Bestimmungen (man spricht dabei von „**Regelungen im Innenverhältnis**“) können sein: Beschränkungen der Vollmächtausübung, Bedingungen für den Eintritt der Vertretung, Vorstellungen bzgl. der Pflege, etc.

## **Mehrere Bevollmächtigte**

Die **Reihenfolge der Bevollmächtigten** in diesem Vordruck stellt keine Rangfolge dar. Falls Sie mehrere Personen bevollmächtigen, muss bestimmt sein, ob jede dieser Personen allein handeln kann (Einzelvertretung), oder ob sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Dabei ist zu bedenken, dass es sich in der Praxis erschwerend auswirken kann, wenn alle bevollmächtigten Personen nur zusammen handeln können, weshalb in diesem Vordruck **keine gemeinsame Vertretungsberechtigung** vorgesehen ist. Die Weisung, dass bestimmte Entscheidungen nur gemeinsam getroffen werden können, kann auch im Innenverhältnis (s.o.) festgelegt werden. Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person verhindert ist, kann ein **Verhinderungsbevollmächtigter** benannt werden. Diese Regelung bedingt dann eine Rangfolge in der Vertretungsberechtigung der Bevollmächtigten.

## **Original der Vollmacht notwendig**

Im Bedarfsfall benötigt die bevollmächtigte Person das Original der Vollmacht. Informieren Sie daher die bevollmächtigte Person rechtzeitig über den Aufbewahrungsort der Vollmacht. Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Information, dass Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt haben sowie die Namen des Bevollmächtigten, bei der **Bundesnotarkammer zu registrieren**. Die Vollmacht verbleibt bei Ihnen, der Vollmachtstext wird nicht in der Bundesnotarkammer hinterlegt.

## **Widerruf der Vollmacht**

Die Vollmacht ist stets **widerruflich**. Hierfür empfiehlt es sich, den Widerruf gegenüber der bevollmächtigten Person schriftlich zu erklären und ggf. die Vollmachtsurkunde herauszuverlangen. Auch sollte eine Information an die wesentlichen Vertragspartner (Bank, Arzt, Versicherungen,...) über den Widerruf erfolgen.

## Die Form der Vollmacht:

Grundsätzlich genügt es, die Vorsorgevollmacht privatschriftlich zu erstellen und zu unterschreiben. Sie muss nicht zwingend notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt werden.

## **Öffentliche Beglaubigung der Unterschrift**

Soll die Vollmacht u. a. zur Verfügung über Grundstücke und Rechte an Grundstücken, zur Grundbucheintragung, zur Belastung von Grundstücken mit Wohnungsrechten, Nießbrauch etc., zur Erbschaftsausschlagung, zur Eintragungen in das Handelsregister und in das Vereinsregister berechtigen, muss die Unterschrift öffentlich beglaubigt werden.

Notare oder Urkundspersonen der Betreuungsbehörde können eine **öffentliche Beglaubigung der Unterschrift** auf einer Vorsorgevollmacht vornehmen. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird die **Echtheit Ihrer Unterschrift** bestätigt. Die Unterschrift muss von dem Vollmachtgeber persönlich vor dem Notar oder der Urkundsperson der Betreuungsbehörde vollzogen oder anerkannt werden.

Bei der Unterschriftsbeglaubigung findet keine Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers statt. Eine Beglaubigung kann jedoch abgelehnt werden, wenn sie mit den Amtspflichten nicht vereinbar wäre, z. B. weil der Inhalt der Vollmacht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, die Identität des Vollmachtgebers nicht belegt werden kann oder die Urkundsperson von der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers überzeugt ist. Eine Rechtsberatung durch die Betreuungsbehörde findet im Rahmen der Unterschriftsbeglaubigung nicht statt.

Für die notarielle Beglaubigung fallen Kosten an, deren Höhe im Einzelfall beim Notar erfragt werden kann. Die Betreuungsbehörde erhebt bundeseinheitlich für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift eine Gebühr von 10,00 €.

### **Notarielle Beurkundung der Vollmacht**

Soll der Bevollmächtigte auch Verbraucherkreditverträge abschließen können, ist die **notarielle Beurkundung der Vollmacht** notwendig. Ebenso empfiehlt sich die Beurkundung durch einen Notar für den Fall, dass Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu befürchten sind, da hierbei eine **Prüfung der Geschäftsfähigkeit** des Vollmachtgebers durch den Notar sowie eine Aufklärung über den Inhalt stattfindet.

Die Kosten für eine notarielle Beurkundung der Vollmacht richten sich i. d. R. nach dem Vermögen und können beim Notar erfragt werden.

### Der Inhalt der Vollmacht:

In der Vollmacht kann genau benannt werden, wozu diese im Einzelnen berechtigen soll. Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Bereiche (z. B. Gesundheitspflege) zu beschränken. Dies führt allerdings dazu, dass für die nicht benannten Aufgaben eine Betreuerbestellung erforderlich wird, wenn sich hier Regelungsbedarf ergibt. Der vorliegende Vollmachtswordruck ist daher sehr weitreichend formuliert, um die Anordnung einer Betreuung zu vermeiden.

### **Ärztliche Eingriffe**

Grundsätzlich ist für den behandelnden Arzt immer der **Patient Ansprechpartner**. Nur wenn dieser **nicht einwilligungsfähig** ist, kann ein Bevollmächtigter stellvertretend Entscheidungen treffen. Bestimmte Befugnisse müssen in der Vorsorgevollmacht explizit benannt sein. Hierzu gehören die Einwilligung, Nichteinwilligung oder der Widerruf einer erteilten Einwilligung in **risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe**, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Hierfür muss die **Genehmigung des Betreuungsgerichtes** eingeholt werden, es sei denn, es besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung **dem Willen des Vollmachtgebers entspricht**. Dazu hat gemäß § 1901b BGB zunächst der behandelnde Arzt zu prüfen, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten angezeigt ist. Arzt und Bevollmächtigter erörtern diese Maßnahme dann unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die zu treffende Entscheidung. Besteht bei den genannten risikoreichen ärztlichen Eingriffen kein Einvernehmen zwischen Arzt und Bevollmächtigten über den Willen des Patienten, bedarf die Einwilligung, Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung der Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

## Freiheitsentziehende Maßnahmen

Ferner muss die Befugnis, den Vollmachtgeber **freiheitsentziehend in einer Einrichtung unterzubringen bzw. in seiner Freiheit zu beschränken** (beispielsweise durch Medikamente oder mechanische Vorrichtungen wie Bettgitter, Sitzgurt, Fixierungen, etc.), sowie in **ärztliche Zwangsmaßnahmen** einzuwilligen, konkret in der Vorsorgevollmacht benannt sein.

Der Bevollmächtigte muss hierfür in jedem Fall die **betreuungsgerichtliche Genehmigung** einholen, auch wenn die Vollmacht den Bevollmächtigten zu den genannten Behandlungen und Maßnahmen berechtigt.

## In-sich-Geschäfte

Auch Geschäfte, die der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornimmt, sind nur möglich, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erlaubt wurde. **§ 181 BGB** verbietet grundsätzlich, dass ein Vertreter Rechtsgeschäfte tätigt, in denen er auf beiden Seiten des Vertrags auftritt, einmal als Vertreter eines anderen und einmal als eigene Person. Ein derartiges „**In-sich-Geschäft**“ wäre z.B. eine Pflegevereinbarung, die dem Bevollmächtigten ein Entgelt für pflegerische Leistungen zugesteht, oder die Veräußerung von Gegenständen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB lässt jedoch z. B. auch Schenkungen im Namen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten zu und birgt die **Gefahr eines Interessenskonfliktes oder Missbrauchs**. Wenn die Vollmacht den Bevollmächtigten nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, kann nur ein vom Betreuungsgericht bestellter Ergänzungsbetreuer eine solche Vereinbarung mit ihm schließen.

## Höchstpersönliche Angelegenheiten

**Höchstpersönliche Angelegenheiten** kann der Bevollmächtigte nicht erledigen. Dazu zählen beispielsweise das Wahlrecht, die Eheschließung und die Testamentserrichtung des Vollmachtgebers.

## Bankgeschäfte

Bzgl. der **finanziellen Angelegenheiten** ist zu beachten, dass manche Banken trotz einschlägiger Gerichtsentscheidungen (z. B. Landgericht Detmold vom 14.01.2015 - 10 S 110/14) nur die hauseigenen und bei der Bank auf den dortigen Formularen unterschriebenen **(Konto-/Depot-) Vollmachten** anerkennen. Deshalb ist es wichtig, dies zusätzlich zur Erteilung der Vorsorgevollmacht mit den betreffenden Banken zu klären.

## Vollmacht über den Tod hinaus

In der Vollmacht sollte geregelt sein, dass diese **über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gültig** ist. Damit wird sichergestellt, dass die bevollmächtigte Person im Bedarfsfall auch nach dessen Tod in der Lage ist, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können und beispielsweise Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder Wohnungsauflösung zu regeln, bevor die Erbschaft geklärt ist.

## 2. Die Betreuungsverfügung:

Können oder wollen Sie keiner Person eine Vorsorgevollmacht erteilen oder ist trotz erteilter Vorsorgevollmacht (z. B. aufgrund einer Regelungslücke) eine Betreuung notwendig, haben Sie die Möglichkeit, mit einer Betreuungsverfügung zu bestimmen, **wer Ihr Betreuer werden bzw. welche Personen nicht bestellt werden sollen**. Ihr Wunsch ist für das Betreuungsgericht bindend, solange es Ihrem Wohl nicht zuwiderläuft. Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht beim zuständigen Amtsgericht bestellt und überwacht. In der Betreuungsverfügung können auch **Wünsche bzgl. der Betreuungsführung** an den Betreuer formuliert werden. Die Betreuungsverfügung kann ebenfalls von der Betreuungsbehörde oder dem Notar öffentlich beglaubigt und bei der Bundesnotarkammer registriert werden.

## 3. Die Patientenverfügung:

Die Vorsorgevollmacht darf nicht mit einer Patientenverfügung verwechselt werden. Eine Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den behandelnden Arzt und enthält **Wünsche zur medizinischen Behandlung** für den Fall, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit (etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, Krankheit oder Behinderung) vorliegt. In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt bzw. nicht behandelt werden möchten. Eine schriftliche Patientenverfügung, die der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, ist für alle Beteiligten verbindlich. Da in der Patientenverfügung bestimmte Krankheitsbilder und Behandlungssituationen sowie gewünschte und unerwünschte medizinische Maßnahmen möglichst konkret benannt sein sollen, ist es sinnvoll, sich bei der Erstellung von einem Arzt beraten zu lassen.

Der Vorsorgebevollmächtigte kann dem in der Patientenverfügung festgelegten Willen Geltung verschaffen und ihn in Absprache mit den Ärzten umzusetzen bzw. durchzusetzen. Wie weiter oben beschrieben, muss er bzgl. risikoreichen ärztlichen Eingriffen und Zwangsmaßnahmen ausdrücklich ermächtigt sein.

Eine Unterschriftsbeglaubigung oder notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist nicht vorgesehen. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

## Beratung und Unterstützung:

Bevollmächtigte und Betreuer können sich bei Bedarf bei der Betreuungsbehörde oder bei einem Betreuungsverein beraten und unterstützen lassen. Eine Übersicht der Zuständigkeiten bei der Betreuungsbehörde und die Kontaktdaten der Betreuungsvereine finden Sie auf unserer Homepage [www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de).

Landratsamt Karlsruhe

### **Amt für Grundsatz und Soziales - Betreuungsbehörde**

Telefon: 0721 936 - 65 230  
Fax: 0721 936 - 66 996  
E-Mail: [betreuungsbehoerde@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:betreuungsbehoerde@landratsamt-karlsruhe.de)

Postanschrift: Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Hausanschrift: Kriegsstraße 78, 76133 Karlsruhe /  
Am Alten Güterbahnhof 9, 76646 Bruchsal